

DE

002664/EU XXIV.GP
Eingelangt am 04/12/08

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.9.2008
KOM(2008) 521 endgültig

ANHANG 1

**ABKOMMEN ZUR FESTLEGUNG EINES RAHMENS FÜR EIN
WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DEN
PARTNERSTAATEN DER OSTAFRIKANISCHEN GEMEINSCHAFT
EINERSEITS UND DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN
MITGLIEDSTAATEN ANDERERSEITS**



ABKOMMEN ZUR FESTLEGUNG EINES RAHMENS FÜR EIN
WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN
DEN PARTNERSTAATEN DER OSTAFRIKANISCHEN GEMEINSCHAFT
EINERSEITS
UND
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN
ANDERERSEITS

INHALTSVERZEICHNIS

1.	KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	7
2.	KAPITEL 2: REGELUNG FÜR DEN WARENHANDEL	9
2.1.	TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
2.2.	TITEL II: FREIER WARENVERKEHR.....	9
2.3.	TITEL III: NICHTTARIFÄRE MASSNAHMEN	12
2.4.	TITEL IV: HANDELSPOLITISCHE SCHUTZMASSNAHMEN.....	14
2.5.	TITEL V: VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN	18
3.	KAPITEL III: FISCHEREI.....	20
3.1.	TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	20
3.2.	TITEL II: SEEFISCHEREI.....	22
3.3.	TITEL III: WEITERENTWICKLUNG DER BINNENFISCHEREI UND DER AQUAKULTUR	25
4.	KAPITEL IV: WIRTSCHAFTS- UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT	27
5.	KAPITEL V: FÜR KÜNFTIGE VERHANDLUNGEN VORGESEHENE BEREICHE	28
6.	KAPITEL VI: STREITVERMEIDUNG UND -BEILEGUNG, INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	29
6.1.	TITEL I: STREITVERMEIDUNG UND -BEILEGUNG.....	29
6.2.	TITEL II: ALLGEMEINE AUSNAHMEN.....	30
6.3.	TITEL III: INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	32
7.	ANHANG I: EINFUHRZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DEN OAG- PARTNERSTAATEN	38
8.	ANHANG II: EINFUHRZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DER EG- VERTRAGSPARTEI.....	41
9.	PROTOKOLL NR. 1: ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“ UND ÜBER DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN	43
10.	PROTOKOLL NR. 2 ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH	44

ABKOMMEN ZUR FESTLEGUNG EINES RAHMENS FÜR EIN
WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN

ZWISCHEN

DEN PARTNERSTAATEN DER OSTAFRIKANISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS
UND

DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN

ANDERERSEITS

DIE REPUBLIK BURUNDI,

DIE REPUBLIK KENIA,

DIE REPUBLIK RUANDA,

DIE VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA,

DIE REPUBLIK UGANDA,

im Folgenden „OAG-Partnerstaaten“ genannt, einerseits

UND

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DIE REPUBLIK UNGARN,
DIE REPUBLIK MALTA,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DIE REPUBLIK POLEN,
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK SLOWENIEN,
DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK FINNLAND,
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,
DIE REPUBLIK BULGARIEN,
RUMÄNIEN
UND DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT andererseits,

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck ihre Bevollmächtigten ernannt.

PRÄAMBEL

GESTÜTZT AUF das am 6. Juni 1975 in Georgetown unterzeichnete Abkommen zur Bildung der Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP),

GESTÜTZT AUF das am 30. November 1999 unterzeichnete Übereinkommen zur Gründung der Ostafrikanischen Gemeinschaft und das dazugehörige Protokoll zur Gründung der Zollunion der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Wunsches nach einer weiter reichenden Einigung Afrikas und nach Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft,

GESTÜTZT AUF das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, im Folgenden „Cotonou-Abkommen“ genannt,

GESTÜTZT AUF den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG),

GESTÜTZT AUF den Beschluss des OAG-Gipfels in Kampala, Uganda, vom 14. April 2002, wonach die OAG für die Zwecke der Aushandlung eines

Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) mit der Europäischen Union und bei Verhandlungen in der Welthandelsorganisation als Block agiert,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass zwischen der OAG und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten Einvernehmen darüber besteht, dass ihre handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit darauf zielt, die harmonische, schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft unter gebührender Berücksichtigung ihrer politischen Entscheidungen, ihres Entwicklungsstandes und ihrer Entwicklungsprioritäten zu fördern und auf diese Weise ihre nachhaltige Entwicklung zu unterstützen und einen Beitrag zur Besiegung der Armut in der OAG zu leisten,

IN BEKRÄFTIGUNG dessen, dass das WPA auch mit den Zielen und Grundsätzen des Cotonou-Abkommens, insbesondere mit den Bestimmungen des Teils 3 Titel II, im Einklang stehen soll,

IN BEKRÄFTIGUNG dessen, dass das WPA als Entwicklungsinstrument dienen und ein nachhaltiges Wachstum fördern, die Produktions- und die Angebotskapazität der OAG steigern, die Umstrukturierung der Volkswirtschaften der OAG sowie ihre Diversifizierung und ihre Wettbewerbsfähigkeit fördern und zur Entwicklung des Handels, zur Anziehung von Investitionen und Technologie und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den OAG-Partnerstaaten führen soll,

IN BEKRÄFTIGUNG der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass besonderes Gewicht auf die regionale Integration und die Gewährleistung einer besonderen und differenzierten Behandlung aller OAG-Partnerstaaten bei gleichzeitiger Beibehaltung der besonderen Behandlung der am wenigsten entwickelten OAG-Partnerstaaten gelegt wird,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass beträchtliche Investitionen erforderlich sind, um den Lebensstandard in den OAG-Partnerstaaten zu erhöhen,

EINGEDENK der Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

1. KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich des Abkommens

Mit diesem Abkommen wird der Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) festgelegt.

Artikel 2

Allgemeine Ziele des WPA

Ziel des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens ist es,

- a) durch die Herbeiführung einer vertieften und strategischen Handels- und Entwicklungspartnerschaft, die mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung in Einklang steht, zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beizutragen,
- b) die regionale Integration, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und eine verantwortungsvolle Staatsführung in der OAG zu fördern,
- c) die schrittweise Integration der OAG in die Weltwirtschaft im Einklang mit ihren politischen Entscheidungen und Entwicklungsprioritäten zu fördern,
- d) die Umstrukturierung der Volkswirtschaften der OAG sowie ihre Diversifizierung und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Stärkung ihrer Produktions-, Angebots- und Handelskapazität zu fördern,
- e) die Leistungsfähigkeit der OAG in der Handelspolitik und in handelsbezogenen Fragen zu erhöhen,
- f) einen wirksamen, berechenbaren und transparenten regionalen Regelungsrahmen für Handel und Investitionen in den OAG-Partnerstaaten zu einzurichten und so die Voraussetzungen für mehr Investitionen und privatwirtschaftliche Initiative zu schaffen, und
- g) die bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage von Solidarität und im beiderseitigen Interesse zu stärken. Zu diesem Zweck werden mit dem Abkommen – im Einklang mit den WTO-Verpflichtungen – die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen ausgebaut, eine neue Handelsdynamik zwischen den Vertragsparteien durch die schrittweise, asymmetrische Handelsliberalisierung unterstützt und die Zusammenarbeit in allen für Handel und Investitionen relevanten Bereichen intensiviert, verbreitert und vertieft.

Artikel 3

Besondere Ziele dieses Abkommens

1. Im Einklang mit den Artikeln 34 und 35 des Cotonou-Abkommens werden mit diesem Abkommen folgende Ziele verfolgt:
 - (a) Schaffung eines mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“ genannt) im Einklang stehenden Abkommens,
 - (b) Erleichterung der Fortführung des Handels der OAG-Partnerstaaten unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen des Cotonou-Abkommens,
 - (c) Festlegung des Rahmens, des Umfangs und der Grundsätze weiterer Verhandlungen über den Warenhandel – einschließlich Ursprungsregeln, handelspolitischer Schutzinstrumente, Zusammenarbeit im Zollbereich und Handelserleichterung, gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS) sowie technischer Handelshemmnisse – und über die Landwirtschaft und die Wirtschafts- und Entwicklungszusammenarbeit,
 - (d) Festlegung des Rahmens und Umfangs etwaiger Verhandlungen über andere Fragen einschließlich des Dienstleistungshandels, der im Cotonou-Abkommen aufgeführten handelsbezogenen Fragen und jeglicher anderer Bereiche, die für beide Vertragsparteien von Interesse sind.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen fortzuführen im Hinblick auf den Abschluss eines umfassenden WPA, das sich auch auf die in Kapitel V aufgeführten Bereiche erstreckt, bis spätestens 31. Juli 2009.

Artikel 4

Grundsätze

Dieses Abkommen stützt sich auf folgende Grundsätze, die auch den weiteren Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien zur Erzielung eines umfassenden WPA zugrunde liegen:

- a) Aufbau auf dem Besitzstand des Cotonou-Abkommens,
- b) Stärkung der regionalen Integration in der OAG,
- c) Asymmetrie – zugunsten der OAG-Vertragspartei – bei der Liberalisierung des Handels und der Anwendung handelsbezogener Maßnahmen und handelspolitischer Schutzinstrumente,
- d) Möglichkeit für die OAG-Partnerstaaten, regionale Präferenzregelungen gegenüber anderen afrikanischen Ländern und Regionen aufrechtzuerhalten ohne die Verpflichtung, sie auf die Europäische Gemeinschaft auszuweiten, und
- e) Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Frage der Produktions-, Angebots- und Handelskapazität der OAG-Partnerstaaten.

2. KAPITEL 2: REGELUNG FÜR DEN WARENHANDEL

2.1. TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 5

Ziele

Die Ziele der Zusammenarbeit im Bereich des Handels bestehen darin,

- a) für Waren mit Ursprung in den OAG-Partnerstaaten auf einer sicheren, langfristigen und berechenbaren Grundlage nach den Modalitäten dieses Abkommens einen vollständig zoll- und kontingentfreien Zugang zum Markt der EG-Vertragspartei zu gewähren,
- b) den Warenmarkt in der OAG nach den Modalitäten dieses Abkommens schrittweise zu liberalisieren, und
- c) die Marktzugangsbedingungen aufrechtzuerhalten und zu verbessern, um sicherzustellen, dass sich die Lage der OAG-Partnerstaaten verbessert und nicht verschlechtert.

2.2. TITEL II: FREIER WARENVERKEHR

Artikel 6

Zölle

Für die Zwecke der Beseitigung der Einfuhrzölle sind Zölle Abgaben jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, einschließlich Ergänzungsabgaben und Zuschlägen in jeder Form im Zusammenhang mit einer solchen Einfuhr, nicht jedoch

- a) internen Steuern entsprechende Abgaben, die im Einklang mit Artikel 18 sowohl auf eingeführte als auch auf lokal hergestellte Waren erhoben werden,
- b) Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzmaßnahmen, die gemäß den Bestimmungen des Titels IV angewandt werden, und
- c) Gebühren oder sonstige Abgaben, die im Einklang mit Artikel 9 erhoben werden.

Artikel 7

Einreihung der Waren

Für die Einreihung der Waren im unter dieses Abkommen fallenden Handel gilt die im Einklang mit dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden „HS“ genannt) festgelegte Zolltarifnomenklatur der Vertragsparteien.

Artikel 8

Ausgangszollsatz

Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die schrittweisen Zollsenkungen vorgenommen werden, der jeweils in den Zolltarifen der Vertragsparteien angegebene Zollsatz.

Artikel 9

Gebühren und sonstige Abgaben

Die in Artikel 6 Buchstabe c genannten Gebühren und sonstigen Abgaben müssen sich auf die ungefähren Kosten der erbrachten Leistungen beschränken und dürfen weder ein indirekter Schutz für inländische Waren noch ein Finanzausgleich auf Einfuhren sein. Für konsularische Dienste werden keine handelsbezogenen Gebühren oder Abgaben erhoben.

Artikel 10

Zölle auf Waren mit Ursprung in der OAG-Vertragspartei

Waren mit Ursprung in der OAG-Vertragspartei werden nach Maßgabe des Anhangs I zollfrei zur Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen.

Artikel 11

Zölle auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei

Die Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei werden gemäß dem in Anhang II angegebenen Zeitplan für den Zollabbau gesenkt oder abgeschafft.

Artikel 12

Ursprungsregeln

Für die Zwecke dieses Kapitels sind „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ Waren, die die Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 1 zu diesem Abkommen erfüllen. Für die Zwecke des umfassenden WPA überprüfen die Vertragsparteien zwischen dem Inkrafttreten dieses Abkommens und dem Inkrafttreten des umfassenden WPA die Bestimmungen dieses Protokolls im Hinblick auf ihre weitere Vereinfachung. Bei dieser Überprüfung berücksichtigen die Vertragsparteien die Entwicklungsbedürfnisse der OAG-Vertragspartei sowie die technologische Entwicklung, die Produktionsverfahren und alle anderen Faktoren, einschließlich laufender Reformen der Ursprungsregeln, die unter Umständen Änderungen der Bestimmungen dieses Protokolls erfordern. Solche Änderungen werden durch Beschluss des WPA-Rates vorgenommen.

Artikel 13

Stillhalteregelung

Die Vertragsparteien kommen überein, außer für Maßnahmen nach den Artikeln 19 und 21 die von ihnen angewandten Zölle im unter dieses Abkommen fallenden Handel nicht zu erhöhen.

Artikel 14

Warenverkehr

1. Auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei oder in der OAG-Vertragspartei werden im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei nur einmal Zölle erhoben.
2. Ein bei der Einfuhr in einen OAG-Partnerstaat entrichteter Zoll wird in voller Höhe erstattet, wenn die Waren den OAG-Partnerstaat der ersten Einfuhr wieder verlassen. Diese Waren unterliegen dann dem Zoll im Verbrauchsland.
3. Die Parteien kommen überein, zusammenzuarbeiten, um den Warenverkehr zu erleichtern und die Zollverfahren zu vereinfachen.

Artikel 15

Ausfuhrzölle und –steuern

1. Die Vertragsparteien führen keine neuen Zölle oder Steuern im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in die andere Vertragspartei oder auf in die andere Vertragspartei ausgeführte Waren ein, die über diejenigen für gleichartige, für den internen Verkauf bestimmte Waren hinausgehen.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 kann die OAG-Vertragspartei mit Genehmigung des WPA-Rates in folgenden Fällen einen Zoll oder eine Steuer im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren einführen:
 - a) zur Förderung der Entwicklung der inländischen Wirtschaft, oder
 - b) zur Aufrechterhaltung der Währungsstabilität, wenn durch den Anstieg des Weltmarktpreises einer Exportware die Gefahr eines starken Währungsanstiegs besteht.
3. Diese Zölle und Steuern sollten nur befristet für eine begrenzte Anzahl von Waren erhoben werden und vom WPA-Rat nach 24 Monaten überprüft werden.

Artikel 16

Günstigere Behandlung aufgrund eines Freihandelsabkommens

1. In Bezug auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet gewährt die EG-Vertragspartei der OAG-Vertragspartei eine etwaige günstigere Behandlung, die aufgrund eines Freihandelsabkommens mit einer dritten Partei Anwendung findet, dessen Vertragspartei die EG-Vertragspartei nach Unterzeichnung dieses Abkommens geworden ist.

2. In Bezug auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet gewährt die OAG-Vertragspartei der EG-Vertragspartei eine etwaige günstigere Behandlung, die aufgrund eines Freihandelsabkommens mit einer großen Handelsnation oder einem großen Handelsblock Anwendung findet, dessen Vertragspartei die OAG-Vertragspartei nach Unterzeichnung dieses Abkommens geworden ist.
3. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht dahingehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei verpflichten, eine Präferenzregelung, die aufgrund eines Freihandelsabkommens Anwendung findet, das diese Vertragspartei vor der Unterzeichnung dieses Abkommens mit Dritten abgeschlossen hat, auf die andere Vertragspartei auszudehnen.
4. Absatz 2 gilt nicht für Handelsabkommen zwischen der OAG-Vertragspartei und Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder anderen afrikanischen Ländern und Regionen.
5. Für die Zwecke dieses Artikels ist ein „Freihandelsabkommen“ ein Abkommen, mit dem der Handel zwischen den betreffenden Vertragsparteien in erheblichem Maße liberalisiert wird und Diskriminierungen zwischen ihnen durch die Abschaffung bestehender diskriminierender Maßnahmen und/oder das Verbot der Einführung neuer oder stärker diskriminierender Maßnahmen entweder bei Inkrafttreten jenes Abkommens oder auf der Grundlage eines angemessenen Zeitplans beseitigt oder weitgehend abgeschafft werden.
6. Für die Zwecke dieses Artikels ist „eine große Handelsnation oder ein großer Handelsblock“ ein Industriestaat oder ein Land, auf das im Jahr vor dem Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten Freihandelsabkommens mehr als 1 Prozent der weltweiten Warenausfuhren entfiel, oder eine Gruppe von einzelnen, gemeinsam oder im Rahmen eines Freihandelsabkommens agierenden Ländern, auf die im Jahr vor dem Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten Freihandelsabkommens mehr als 1,5 Prozent der weltweiten Warenausfuhren entfielen¹.

2.3. TITEL III: NICHTTARIFÄRE MASSNAHMEN

Artikel 17

Verbot mengenmäßiger Beschränkungen

1. Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, werden zwischen den Vertragsparteien alle auf die Einfuhr, die Ausfuhr oder den Verkauf zur Ausfuhr bezogenen Verbote und Beschränkungen, bei denen es sich nicht um Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben gemäß Artikel 6 handelt, bei Inkrafttreten dieses Abkommens unabhängig davon beseitigt, ob sie in Form von Kontingenten, Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen oder sonstigen Maßnahmen eingeführt wurden. Neue Maßnahmen dieser Art werden im Handel zwischen den Vertragsparteien nicht eingeführt. Titel IV dieses Kapitels bleibt von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

¹ Für diese Berechnung werden offizielle Daten der WTO über führende Exportwirtschaften des Weltwarenhandels (ohne Intra-EU-Handel) verwendet.

2. Absatz 1 gilt nicht für
 - a) Ausfuhrverbote oder –beschränkungen, die vorübergehend angewandt werden, um eine kritische Verknappung von Lebensmitteln oder anderen für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Waren zu verhindern oder einer solchen Situation abzuhelpfen,
 - b) Einfuhr- und Ausfuhrverbote oder –beschränkungen, die für die Anwendung von Normen oder Vorschriften in Bezug auf die Einreihung, die Sortierung oder die Vermarktung von Waren im internationalen Handel erforderlich sind.

Artikel 18

Inländerbehandlung bei internen Steuern und interner Regulierung

1. Auf eingeführte Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei dürfen weder unmittelbar noch mittelbar interne Steuern oder sonstige interne Abgaben erhoben werden, die über diejenigen hinausgehen, die unmittelbar oder mittelbar auf gleichartige inländische Waren erhoben werden. Ferner machen die Vertragsparteien von internen Steuern oder sonstigen internen Abgaben nicht in sonstiger Weise Gebrauch, um die Inlandsproduktion zu schützen.
2. Für eingeführte Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei wird eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich aller Gesetze, sonstigen Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf Verkauf, Angebot, Kauf, Beförderung, Vertrieb oder Verwendung im Inland nicht weniger günstig ist als die für gleichartige Waren inländischen Ursprungs gewährte Behandlung. Dieser Absatz steht der Anwendung unterschiedlicher inländischer Beförderungstarife nicht entgegen, die ausschließlich auf dem wirtschaftlichen Betrieb des Beförderungsmittels beruhen und nicht auf dem Ursprung der Ware.
3. Von den Vertragsparteien werden keine internen Vorschriften für die Mischung, Verarbeitung oder Verwendung von Waren in bestimmten Mengen oder Anteilen eingeführt beziehungsweise aufrechterhalten, in denen unmittelbar oder mittelbar festgelegt ist, dass eine bestimmte Menge oder ein bestimmter Anteil einer unter die Vorschriften fallenden Ware aus inländischen Quellen stammen muss. Ferner machen die Vertragsparteien von internen Mengenvorschriften nicht in sonstiger Weise Gebrauch, um die Inlandsproduktion zu schützen.
4. Dieser Artikel steht der Zahlung von Beihilfen ausschließlich an inländische Hersteller nicht entgegen; dies gilt auch für Zahlungen an inländische Hersteller, die aus den Einnahmen der im Einklang mit diesem Artikel erhobenen internen Steuern oder Abgaben geleistet werden, und für Beihilfen, die durch staatlichen Kauf inländischer Waren gewährt werden.
5. Dieser Artikel gilt nicht für Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren oder die Praxis im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.

2.4. TITEL IV: HANDELSPOLITISCHE SCHUTZMASSNAHMEN

Artikel 19

Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels hindert dieses Abkommen die EG-Vertragspartei oder die OAG-Partnerstaaten, einzeln oder gemeinsam, nicht daran, Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen gemäß den einschlägigen WTO-Übereinkommen einzuführen. Für die Zwecke dieses Artikels wird der Ursprung nach den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der Vertragsparteien bestimmt.
2. Vor der Einführung endgültiger Antidumping- oder Ausgleichszölle auf aus den OAG-Partnerstaaten eingeführte Waren prüft die EG-Vertragspartei die Möglichkeit konstruktiver Abhilfemaßnahmen, wie sie in den einschlägigen WTO-Übereinkommen vorgesehen sind.
3. Ist eine Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahme von einer regionalen Behörde im Namen von zwei oder mehr OAG-Partnerstaaten eingeführt worden, so ist nur eine Stelle für die gerichtliche Nachprüfung einschließlich des Rechtsmittelstadiums zuständig.
4. Können Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen sowohl auf regionaler Ebene als auch auf nationaler Ebene eingeführt werden, so stellen die Vertragsparteien sicher, dass diese Maßnahmen nicht gleichzeitig von regionalen und nationalen Behörden für die gleiche Ware angewandt werden.
5. Die EG-Vertragspartei unterrichtet die exportierenden OAG-Partnerstaaten vom Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags, bevor sie eine Untersuchung einleitet.
6. Dieser Artikel gilt für alle Untersuchungen, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeleitet werden.
7. Dieser Artikel unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Abkommens über die Streitbeilegung.

Artikel 20

Multilaterale Schutzmaßnahmen

1. Vorbehaltlich dieses Artikels hindert dieses Abkommen die OAG-Partnerstaaten und die EG-Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen gemäß Artikel XIX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994, gemäß dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft zu ergreifen. Für die Zwecke dieses Artikels wird der Ursprung nach den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der Vertragsparteien bestimmt.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 nimmt die EG-Vertragspartei angesichts der übergeordneten Entwicklungsziele dieses Abkommens und der geringen Größe der

Volkswirtschaften der OAG alle Einfuhren aus OAG-Partnerstaaten von allen Maßnahmen nach Artikel XIX des GATT 1994, nach dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und nach Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft aus.

3. Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens. Spätestens 120 Tage vor Ende dieses Zeitraums überprüft der WPA-Rat die Durchführung dieser Bestimmungen im Lichte der Entwicklungsbedürfnisse der OAG, um zu entscheiden, ob ihre Geltungsdauer verlängert werden soll.
4. Absatz 1 unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Abkommens über die Streitbeilegung.

Artikel 21

Bilaterale Schutzmaßnahmen

1. Nach Prüfung von Alternativlösungen können die EG oder die OAG-Partnerstaaten befristete Schutzmaßnahmen unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren dieses Artikels ergreifen.
2. Schutzmaßnahmen gemäß Absatz 1 können ergriffen werden, wenn eine Ware mit Ursprung in einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, dass Folgendes eintritt oder einzutreten droht:
 - a) eine erhebliche Schädigung der inländischen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren oder
 - b) Störungen in einem Wirtschaftsbereich, insbesondere Störungen, die erhebliche soziale Probleme oder aber Schwierigkeiten verursachen, die eine ernsthafte Verschlechterung der Wirtschaftslage der einführenden Vertragspartei nach sich ziehen könnten, oder
 - c) Störungen auf den Märkten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende landwirtschaftliche Erzeugnisse² oder Störungen der Regulierungsmechanismen dieser Märkte.
3. Die Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel gehen nicht über das hinaus, was notwendig ist, um die erhebliche Schädigung oder die Störungen im Sinne des Absatzes 2 und des Absatzes 5 Buchstabe b zu beseitigen oder zu verhindern. Bei diesen Schutzmaßnahmen der einführenden Vertragspartei darf es sich nur um eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen handeln:
 - a) Aussetzung der in diesem Abkommen vorgesehenen weiteren Absenkung des Einfuhrzolls auf die betroffene Ware,

² Für die Zwecke dieses Artikels sind unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Erzeugnisse zu verstehen, die unter Anhang I des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft fallen.

- b) Anhebung des Zolls auf die betroffene Ware bis zur Höhe des gegenüber anderen WTO-Mitgliedern angewandten Zolls und
 - c) Einführung von Zollkontingenten für die betroffene Ware.
4. Wenn eine Ware mit Ursprung in einem oder mehreren OAG-Staaten in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, dass eine der in Absatz 2 dargestellten Situationen in einem oder mehreren Gebieten in äußerster Randlage der EG-Vertragspartei eintritt oder einzutreten droht, kann die EG-Vertragspartei unbeschadet der Absätze 1 bis 3 Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen nach den Verfahren der Absätze 6 bis 9 ergreifen, die auf das betroffene Gebiet oder die betroffenen Gebiete beschränkt sind.
- 5.
- a) Wenn eine Ware mit Ursprung in der EG-Vertragspartei in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, dass eine der in Absatz 2 dargestellten Situationen in einem OAG-Partnerstaat eintritt oder einzutreten droht, kann der betroffene OAG-Partnerstaat unbeschadet der Absätze 1 bis 3 Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen nach den Verfahren der Absätze 6 bis 9 ergreifen, die auf sein Gebiet beschränkt sind.
 - b) Ein OAG-Partnerstaat kann Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn eine Ware mit Ursprung in der EG-Vertragspartei aufgrund der Zollsenkung in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in sein Gebiet eingeführt wird, dass Störungen eines im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigs, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, verursacht werden oder drohen. Diese Bestimmung gilt nur für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens. Die Maßnahmen müssen nach den in den Absätzen 6 bis 9 festgelegten Verfahren erlassen werden.
- 6.
- a) Die Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel werden nur so lange aufrechterhalten, wie es notwendig ist, um die erhebliche Schädigung oder die Störungen im Sinne der Absätze 2, 4 und 5 zu verhindern oder zu beseitigen.
 - b) Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel werden nicht länger als zwei Jahre angewandt. Bestehen die Umstände, die die Einführung der Schutzmaßnahmen gerechtfertigt haben, fort, können die Maßnahmen um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Wendet die OAG-Vertragspartei oder ein OAG-Partnerstaat eine Schutzmaßnahme an oder wendet die EG-Vertragspartei eine auf eines oder mehrere ihrer Gebiete in äußerster Randlage beschränkte Maßnahme an, so können diese Maßnahmen hingegen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren angewandt werden und, wenn die Umstände, die die Einführung der Schutzmaßnahmen gerechtfertigt haben, fortbestehen, um weitere vier Jahre verlängert werden.
 - c) In Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel, die ein Jahr übersteigen, muss vorgesehen sein, dass sie schrittweise spätestens zum Ende der festgesetzten Laufzeit aufgehoben werden.

- d) Auf die Einfuhren einer Ware, die bereits einer Schutzmaßnahme nach diesem Artikel unterworfen war, werden in einem Zeitraum von mindestens einem Jahr nach Auslaufen der Maßnahme nicht erneut solche Schutzmaßnahmen angewandt.
7. Für die Durchführung der vorstehenden Absätze gilt Folgendes:
- a) Ist eine Partei der Auffassung, dass einer der in Absatz 2, 4 und/oder 5 genannten Sachverhalte vorliegt, befasst sie unverzüglich den WPA-Rat mit der Angelegenheit.
- b) Der WPA-Rat kann alle Empfehlungen aussprechen, die erforderlich sind, um Abhilfe zu schaffen. Gibt der WPA-Rat binnen 30 Tagen, nachdem er mit der Angelegenheit befasst wurde, keine Abhilfeempfehlung oder wird innerhalb dieser Frist keine andere zufriedenstellende Lösung erzielt, so kann die einführende Partei geeignete Abhilfemaßnahmen im Einklang mit diesem Artikel ergreifen.
- c) Die betroffene Vertragspartei oder der betroffene OAG-Partnerstaat unterbreitet dem WPA-Rat vor Einführung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen - beziehungsweise in den Fällen des Absatzes 8 so bald wie möglich - alle für eine gründliche Prüfung der Situation erforderlichen Informationen, um eine für die betroffenen Parteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.
- d) Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel ist den Maßnahmen Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern.
- e) Die nach diesem Artikel ergriffenen Schutzmaßnahmen werden dem WPA-Rat unverzüglich schriftlich notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.
8. Erfordern außergewöhnliche Umstände ein unverzügliches Handeln, kann die betroffene einführende Partei, unabhängig davon, ob es sich um die EG-Vertragspartei, die OAG oder einen OAG-Partnerstaat handelt, vorläufig die in den Absätzen 3, 4 und/oder 5 vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, ohne die Anforderungen des Absatzes 7 zu erfüllen. Eine solche Maßnahme darf höchstens 180 Tage aufrechterhalten werden, wenn sie von der EG-Vertragspartei ergriffen wird, und höchstens 200 Tage, wenn sie von der OAG oder einem OAG-Partnerstaat ergriffen wird oder wenn sie von der EG-Vertragspartei ergriffen wird und auf eines oder mehrere ihrer Gebiete in äußerster Randlage beschränkt ist. Die Geltungsdauer einer solchen vorläufigen Maßnahme wird auf die ursprüngliche Geltungsdauer und jegliche Verlängerung gemäß Absatz 6 angerechnet. Beim Ergreifen solcher vorläufigen Maßnahmen müssen die Interessen aller Beteiligten sowie ihr jeweiliger Entwicklungsstand berücksichtigt werden. Die betroffene einführende Partei unterrichtet die andere betroffene Partei und befasst unverzüglich den WPA-Rat mit der Prüfung der Angelegenheit.
9. Unterwirft eine einführende Partei die Einfuhren einer Ware einem Verwaltungsverfahren, um schnell Informationen über die Entwicklung der

Handelsströme zu erhalten, die die in diesem Artikel genannten Probleme hervorrufen könnten, so teilt sie dies unverzüglich dem WPA-Rat mit.

10. Das WTO-Übereinkommen wird nicht in Anspruch genommen, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel zu ergreifen.

2.5. TITEL V: VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Besondere Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung und Überwachung der in diesem Titel vorgesehenen Präferenzregelung von entscheidender Bedeutung ist, und bekräftigen ihre Entschlossenheit zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit Zoll und Zollfragen.
2. Hat die EG-Vertragspartei oder haben die OAG-Partnerstaaten auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt, so kann die betreffende Partei die Anwendung der Präferenzregelung für die betreffende(n) Ware(n) gemäß diesem Artikel vorübergehend aussetzen.
3. Eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit im Sinne dieses Artikels liegt unter anderem vor,
 - a) wenn die Verpflichtung zur Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betreffenden Ware(n) wiederholt nicht erfüllt wurde,
 - b) wenn die nachträgliche Überprüfung der Ursprungsnachweise und/oder die Mitteilung des Ergebnisses wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert wurde,
 - c) wenn die Erteilung der Genehmigung für Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zur Prüfung der Echtheit der Papiere oder der Richtigkeit der Angaben, die für die Gewährung der in Frage stehenden Präferenzbehandlung von Bedeutung sind, wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert wurde.

Für die Zwecke dieses Artikels können Unregelmäßigkeiten oder Betrug unter anderem festgestellt werden, wenn die Einfuhren von Waren ohne zufriedenstellende Erklärung rasch zunehmen und das übliche Produktionsniveau und die üblichen Exportkapazitäten der anderen Vertragspartei übersteigen und dies nach objektiven Informationen mit Unregelmäßigkeiten oder Betrug zusammenhängt.

4. Die vorübergehende Aussetzung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Die Vertragspartei, die auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt hat, notifiziert ihre Feststellungen zusammen mit den

objektiven Informationen unverzüglich dem WPA-Rat und nimmt auf der Grundlage aller zweckdienlichen Informationen und objektiven Feststellungen Konsultationen in diesem Rat auf, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

- b) Haben die Vertragsparteien nach Buchstabe a Konsultationen im WPA-Rat aufgenommen, aber innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung keine Einigung über eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die betreffende Vertragspartei die Anwendung der Präferenzregelung für die betreffende(n) Ware(n) vorübergehend aussetzen. Die vorübergehende Aussetzung wird unverzüglich dem WPA-Rat notifiziert.
 - c) Die vorübergehende Aussetzung nach diesem Artikel ist auf das zum Schutz der finanziellen Interessen der betreffenden Vertragspartei notwendige Maß zu beschränken. Sie gilt für höchstens sechs Monate und kann verlängert werden. Eine vorübergehende Aussetzung wird unmittelbar nach ihrer Annahme dem WPA-Rat notifiziert. Sie ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im WPA-Rat, insbesondere damit sie beendet wird, sobald die Voraussetzungen für ihre Anwendung nicht mehr gegeben sind.
5. Gleichzeitig mit der Notifizierung an den WPA-Rat nach Absatz 4 Buchstabe a sollte die betreffende Vertragspartei in ihrem Amtsblatt eine Bekanntmachung an die Einführer veröffentlichen. In der Bekanntmachung sollte den Einführern mitgeteilt werden, dass für die betreffende Ware auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt wurden.

Artikel 23

Behandlung von Fehlern der Verwaltung

Ist den zuständigen Behörden bei der Verwaltung des Ausfuhrpräferenzsystems, insbesondere bei der Anwendung der Regeln des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit ein Fehler unterlaufen, der sich auf die Einfuhrabgaben auswirkt, so kann die von diesen Auswirkungen betroffene Vertragspartei den WPA-Rat ersuchen, alle Möglichkeiten für geeignete Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

Artikel 24

Zollwertermittlung

- 1. Die im beiderseitigen Handel zwischen den Vertragsparteien angewandten Regeln zur Zollwertermittlung unterliegen Artikel VII des GATT 1994 und dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994.
- 2. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu einer gemeinsamen Herangehensweise in Fragen der Zollwertermittlung zu gelangen.

3. KAPITEL III: FISCHEREI

3.1. TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 25

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Fischerei eine zentrale wirtschaftliche Ressource der OAG-Partnerstaaten darstellt, einen beträchtlichen volkswirtschaftlichen Beitrag in den Volkswirtschaften der OAG-Partnerstaaten leistet und großes Potenzial für die künftige regionale Wirtschaftsentwicklung und die Eindämmung der Armut birgt. Darüber hinaus ist sie eine wichtige Nahrungs- und Devisenquelle.
2. Des Weiteren erkennen die Vertragsparteien an, dass die Fischereiresourcen sowohl für die EG-Vertragspartei als auch für die OAG-Partnerstaaten von erheblichem Interesse sind, und kommen überein, im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung und Bewirtschaftung des Fischereisektors im beiderseitigen Interesse zusammenzuarbeiten und dabei wirtschaftliche, ökologische und soziale Auswirkungen zu berücksichtigen.
3. Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Ausbau der wertschöpfenden Tätigkeiten innerhalb des Fischereisektors die geeignete Strategie ist zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums des Sektors und zur Steigerung seines volkswirtschaftlichen Beitrags in den OAG-Partnerstaaten bei gleichzeitiger Berücksichtigung seiner langfristigen Nachhaltigkeit.

Artikel 26

Ziele

Die Ziele der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei bestehen darin,

- a) die nachhaltige Entwicklung und Bewirtschaftung der Fischerei zu fördern,
- b) auf der Grundlage bewährter Verfahren den regionalen und den internationalen Handel zu fördern und auszubauen,
- c) die Rahmenbedingungen – einschließlich Infrastruktur und Kompetenz- und Organisationsaufbau – zu schaffen, die es den OAG-Partnerstaaten ermöglichen, die strengen Marktanforderungen sowohl an die Groß- als auch an die Kleinfischerei zu erfüllen,
- d) die nationalen und regionalen Strategien zur Erhöhung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit des Fischereisektors zu unterstützen,
- e) Verbindungen zu anderen Wirtschaftssektoren aufzubauen.

Artikel 27

Geltungsbereich

Die Zusammenarbeit im Bereich des Fischereihandels und der Fischereientwicklung erstreckt sich auf die Seefischerei, die Binnenfischerei und die Aquakultur.

Artikel 28

Grundsätze

1. Für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei gelten folgende Grundsätze:
 - a) Unterstützung der Weiterentwicklung und der Stärkung der regionalen Integration,
 - b) Wahrung des Besitzstands des Cotonou-Abkommens,
 - c) Gewährung einer besonderen und differenzierten Behandlung,
 - d) Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen bei der Ressourcenbewertung und –bewirtschaftung,
 - e) funktionierendes System zur Überwachung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen in den OAG-Partnerstaaten,
 - f) Vereinbarkeit mit den geltenden nationalen Gesetzen und den einschlägigen internationalen Übereinkünften einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) sowie regionaler und subregionaler Übereinkünfte,
 - g) Erhaltung der handwerklichen Fischerei/der Subsistenzfischerei und vorrangige Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse.
2. Diese Leitprinzipien sollten zu einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Entwicklung der lebenden Süßwasser- und Meeresressourcen sowie der Aquakultur und zur Optimierung des Nutzens dieses Sektors für die heutige und für künftige Generationen durch mehr Investitionen, Kompetenz- und Organisationsaufbau und einen verbesserten Marktzugang beitragen.

Artikel 29

Präferenzialer Zugang

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass finanzielle und sonstige Unterstützung gewährt wird, um die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktionskapazität der Verarbeitungsbetriebe zu steigern, die Fischwirtschaft stärker zu diversifizieren und die Hafenanlagen auszubauen und zu verbessern.

3.2. TITEL II: SEEFISCHEREI

Artikel 30

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Titels erstreckt sich auf die Nutzung, die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Seefischereiressourcen und die Optimierung des Nutzens der Fischerei für die Region der OAG durch Investitionen, Kompetenz- und Organisationsaufbau und einen verbesserten Marktzugang.

Artikel 31

Ziele

Die Ziele der Zusammenarbeit bestehen darin,

- a) die Zusammenarbeit zu stärken, um die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen sicherzustellen, die eine gute Grundlage für die regionale Integration darstellt angesichts der gebietsübergreifenden und wandernden Arten, die sich auf die OAG-Partnerstaaten mit Küstenzugang verteilen, und in Anbetracht der Tatsache, dass kein einzelner OAG-Partnerstaat die Nachhaltigkeit der Ressourcen sicherstellen kann;
- b) eine gerechtere Aufteilung des Nutzens des Fischereisektors zu gewährleisten;
- c) wirksame Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen (Monitoring Control and Surveillance – MCS) zu gewährleisten, wie sie zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) erforderlich sind; und
- d) die wirksame Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und in Gewässern, die nach internationalen Übereinkünften wie dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) der Gerichtsbarkeit der OAG-Partnerstaaten unterstehen, zum beiderseitigen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen für die OAG-Partnerstaaten und die EG-Vertragspartei zu fördern.

Artikel 32

Bereiche der Zusammenarbeit

1. Damit die Ziele der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei unter Beachtung der beschriebenen Grundsätze erreicht werden, erstreckt sich die Zusammenarbeit auch auf Fragen der Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen, auf das Seeverkehrsmanagement und Regelungen für die Phase nach Einholung des Fangs, auf finanzielle und Handelsmaßnahmen sowie auf die Weiterentwicklung der Fischerei, der Fischereierzeugnisse und der Marikultur.

2. Die EG-Vertragspartei trägt zur Mobilisierung der Ressourcen für die Durchführung der Zusammenarbeit in den festgelegten Bereichen auf nationaler und regionaler Ebene bei, was auch die Unterstützung des regionalen Kompetenz- und Organisationsaufbaus beinhaltet. Darüber hinaus leistet die EG-Vertragspartei einen Beitrag zu den im Abschnitt über die finanziellen und Handelsmaßnahmen und den Ausbau der Infrastruktur für die Fischerei und die Marikultur beschriebenen Maßnahmen.

a) Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen

3. Bei der Festlegung nachhaltiger Fangmengen sowie der Fangkapazitäten und anderer Bewirtschaftungsstrategien wird ein vorbeugender Ansatz verfolgt, um unerwünschte Effekte wie Überkapazitäten und Überfischung und auch unerwünschte Auswirkungen auf die Ökosysteme und die handwerkliche Fischerei zu vermeiden oder rückgängig zu machen.
4. Jeder OAG-Partnerstaat kann geeignete Maßnahmen wie saisonale Beschränkungen und Beschränkungen für das Fanggerät ergreifen, um sein Küstenmeer zu schützen und die Nachhaltigkeit der handwerklichen und der Küstenfischerei zu gewährleisten.
5. Die Vertragsparteien sollten die Mitgliedschaft aller betroffenen OAG-Partnerstaaten in der IOTC (Thunfischkommission für den Indischen Ozean) und anderen einschlägigen Fischereiorganisationen fördern. Zusammen mit der EG-Vertragspartei sollten diese Länder Maßnahmen koordinieren für die Bewirtschaftung und Erhaltung aller Fischarten einschließlich Thunfisch und verwandter Arten und zur Förderung einschlägiger wissenschaftlicher Forschung.
6. Liegen keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die die zuständige nationale Behörde zur Bestimmung der Höchst- und der Zielwerte für nachhaltige Fangmengen in einer Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der OAG heranziehen könnte, so unterstützen die beiden Vertragsparteien in Absprache mit der zuständigen nationalen Behörde und zusammen mit der IOTC und gegebenenfalls anderen regionalen Fischereiorganisationen entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen.
7. Die Vertragsparteien kommen überein, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn eine Steigerung des Fischereiaufwandes zur Überschreitung des von der zuständigen nationalen Behörde festgelegten Zielwertes für nachhaltige Fangmengen führt.
8. Zwecks Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Bestände und weit wandernder Fischbestände stellen die EG-Vertragspartei und die Küstenstaaten der OAG sicher, dass die unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe die Vorgaben der einschlägigen nationalen, regionalen und subregionalen Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Fischereiressourcen sowie die diesbezüglichen nationalen Gesetze und sonstigen Vorschriften befolgen.

b) Seeverkehrsmanagement und Regelungen für die Phase nach Einholung des Fangs

9. Die von der IOTC oder anderen maßgeblichen regionalen Fischereiorganisationen erlassenen Regelungen für das Seeverkehrsmanagement und die Phase nach

Einholung des Fangs werden eingehalten. Die OAG-Partnerstaaten und die EG-Vertragspartei legen Mindestvorschriften für die Beobachtung, Kontrolle und Überwachung der in den Gewässern der OAG-Partnerstaaten tätigen Fischereifahrzeuge der EU fest, die Folgendes beinhalten sollten:

- i) Es wird für jeden OAG-Partnerstaat mit Küstenzugang ein Schiffsüberwachungssystem (Vessel Monitoring System – VMS) eingerichtet; die VMS der OAG-Partnerstaaten sind untereinander kompatibel. Diejenigen OAG-Partnerstaaten, die noch nicht über ein VMS verfügen, werden von der EG-Vertragspartei bei der Einrichtung eines kompatiblen VMS unterstützt.
 - ii) Zusätzlich zu einem obligatorischen, kompatiblen VMS-System entwickeln alle OAG-Partnerstaaten mit Küstenzugang zusammen mit der EG-Vertragspartei andere Mechanismen zur Gewährleistung wirksamer Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen (MCS), und die EG-Vertragspartei unterstützt die OAG-Partnerstaaten bei der Einrichtung und der Anwendung der vereinbarten Systeme.
 - iii) Die EG-Vertragspartei und die OAG-Partnerstaaten haben das Recht zur Entsendung von Beobachtern, und zwar sowohl in nationale als auch in internationale Gewässer, wobei die Verfahren für den Einsatz der Beobachter genau festgelegt werden. Die Beobachter sind von den nationalen Regierungen zu bezahlen, jedoch sind alle Kosten an Bord vom Schiffseigentümer zu tragen. Die EG-Vertragspartei beteiligt sich an den Kosten für die Ausbildung der Beobachter.
 - iv) Es werden gemeinsame Systeme zur Berichterstattung über die Fischerei entwickelt und in der gesamten Region verwendet, wobei Mindestanforderungen an die Berichterstattung festgelegt werden.
 - v) Alle Schiffe, die ihren Fang in einem OAG-Partnerstaat anlanden oder umladen, müssen dies in Häfen oder Außenhäfen tun. Umladungen auf See sind nicht gestattet, außer unter besonderen, von der maßgeblichen regionalen Fischereiorganisation (RFO) vorgesehenen Bedingungen. Die beiden Vertragsparteien arbeiten zusammen im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Modernisierung von Anlande- oder Umladeinfrastrukturen, einschließlich der Entwicklungskapazität für Fischereierzeugnisse, in den Häfen der OAG-Partnerstaaten.
 - vi) Alle Schiffe bemühen sich, die Einrichtungen der OAG-Partnerstaaten zu nutzen und benötigte Güter von lokalen Anbietern zu beschaffen.
 - vii) Rückwürfe sind meldepflichtig. Das vorrangige Ziel sollte die Vermeidung von Rückwürfen durch selektive Fangmethoden im Einklang mit den Grundsätzen der IOTC und anderer maßgeblicher regionaler Fischereiorganisationen sein. Soweit möglich werden Beifänge angelandet.
10. Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Erarbeitung und Durchführung nationaler/regionaler Ausbildungsprogramme für Staatsangehörige der OAG zusammenzuarbeiten, um deren effektive Tätigkeit in der Fischwirtschaft zu erleichtern. Hat die EG-Vertragspartei bilaterale Fischereiabkommen ausgehandelt, so wird die Beschäftigung von Staatsangehörigen der OAG gefördert. Die Erklärung

der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit gilt uneingeschränkt für die auf Gemeinschaftsschiffen tätigen Seeleute.

11. Die beiden Vertragsparteien unternehmen koordinierte Anstrengungen, um die Instrumente zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei (illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei) zu verbessern, und ergreifen zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen. IUU-Fischerei betreibende Schiffe sollten beschlagnahmt und die Eigentümer von den zuständigen Behörden strafrechtlich verfolgt werden; es sollte ihnen nicht gestattet werden, die Fangtätigkeit in den Gewässern der OAG-Partnerstaaten wiederaufzunehmen, es sei denn, es wurde sowohl vom Flaggenstaat als auch von dem betroffenen OAG-Partnerstaat sowie gegebenenfalls der betroffenen RFO zuvor eine Genehmigung eingeholt.

c) Finanzielle und Handelsmaßnahmen, Entwicklungsfragen

12. Die Vertragsparteien verpflichten sich zusammenzuarbeiten, um die Gründung von Joint Ventures im Bereich der Fangtätigkeiten, der Fischverarbeitung und der Hafendienste, die Steigerung der Produktionskapazität, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und damit verbundener Wirtschaftszweige und Dienstleistungen, die nachgelagerte Verarbeitung, den Ausbau und die Verbesserung der Hafenanlagen sowie – im Hinblick auf die Einbeziehung anderer Arten als Thunfisch, die noch zu wenig oder gar nicht genutzt werden – die Diversifizierung der Fischerei zu fördern.

3.3. TITEL III: WEITERENTWICKLUNG DER BINNENFISCHEREI UND DER AQUAKULTUR

Artikel 33

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Titels erstreckt sich auf die Weiterentwicklung der Binnenfischerei, der Küstenfischerei und der Aquakultur in den OAG-Partnerstaaten in Bezug auf Kompetenz- und Organisationsaufbau, Technologietransfer, SPS-Normen, Investitionen und Investitionsfinanzierung, Umweltschutz und die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen.

Artikel 34

Ziele

Die Ziele der Zusammenarbeit im Bereich der Weiterentwicklung der Binnenfischerei und der Aquakultur bestehen darin, die nachhaltige Nutzung der Süßwasserressourcen zu fördern, die Aquakulturproduktion zu verbessern, das Angebot beeinträchtigende Sachzwänge zu beseitigen, im Hinblick auf die Erfüllung der SPS-Normen auf dem Markt der EG-Vertragspartei die Qualität von Fisch und Fischereierzeugnissen zu verbessern, den Zugang zum Markt der EG-Vertragspartei zu verbessern, Hemmnisse für den Regionalhandel anzugehen, Kapitalzuflüsse und Investitionen für den Sektor anzuziehen, Kompetenz- und Organisationsaufbau zu betreiben und den Zugang zu finanzieller Unterstützung für private Investoren zu verbessern.

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit umfasst Beiträge der EG-Vertragspartei zu:

a) *Kompetenz- und Organisationsaufbau und Erschließung von Exportmärkten durch*

- i) Kompetenz- und Organisationsaufbau in der industriellen und handwerklichen Produktion, der Verarbeitung und der Produktdiversifizierung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenfischerei und der Aquakultur der Region. Dies könnte beispielsweise durch die Schaffung von F&E-Zentren, unter anderem für die Weiterentwicklung der Aquakultur für gewerbliche Fischfarmen erreicht werden;
- ii) Kompetenz- und Organisationsaufbau für das Management von Exportketten, beispielsweise mittels Einführung und Verwaltung von Zertifizierungsverfahren für bestimmte Produktlinien, ferner Durchführung von Absatzförder- und Wertschöpfungsmaßnahmen und Verringerung der Verluste nach Einholung des Fangs;
- iii) Ausbau der Kompetenz in der Region beispielsweise durch die Steigerung der Leistungsfähigkeit der für die Fischerei zuständigen Behörden sowie der Handels- und Fischereiverbände im Hinblick auf die Beteiligung am Handel mit Fischereierzeugnissen mit der EG-Vertragspartei; ferner Schulungsprogramme in Produktentwicklung und Markenmanagement.

b) *Infrastruktur*

- i) Ausbau und Verbesserung der Infrastruktur für die Binnenfischerei und die Aquakultur;
- ii) Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln für Infrastrukturen einschließlich aller Arten von Geräten.

c) *Technologie*

- i) Beide Vertragsparteien tragen zur Verbesserung der technischen Leistungsfähigkeit bei, unter anderem durch die Förderung wertschöpfender Technologien, beispielsweise mittels Transfers von Fischereitechnologie aus der EG-Vertragspartei in die OAG-Partnerstaaten;
- ii) Die Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in der Region muss verbessert werden, beispielsweise durch Forschung, Datenerhebungssysteme und einen Beitrag zu geeigneten Technologien für die Einholung des Fangs und das Management der daran anschließenden Phasen.

d) *Ordnungspolitische Rahmenbedingungen*

- i) Unterstützung der Erarbeitung von Vorschriften für die Binnenfischerei und die Aquakultur und der Entwicklung von Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungssystemen;

- ii) Unterstützung der OAG-Partnerstaaten bei der Entwicklung eines geeigneten Regelungsinstrumentariums im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums und Kompetenz- und Organisationsaufbau im Hinblick auf ihre Anwendung im internationalen Handel;
- iii) Öko-Kennzeichnung und Schutz der Rechte des geistigen Eigentums.

e) Investitionen und Finanzierung

- i) Förderung von Joint Ventures und anderen Formen gemischter Investitionen von Akteuren in den OAG-Partnerstaaten und in der EG-Vertragspartei, beispielsweise Unterstützung bei der Festlegung von Modalitäten zur Ermittlung von Investoren für Joint Ventures in der Binnenfischerei und der Aquakultur;
- ii) Erleichterung des Zugangs zu Kreditfazilitäten für die Entwicklung kleiner bis mittelgroßer Unternehmen sowie industrieller Binnenfischereien.

f) Umweltschutz und Bestandserhaltung in der Fischerei

- i) Beide Vertragsparteien tragen zu Maßnahmen für einen umweltverträglichen Handel mit Fischereierzeugnissen, zur Verhinderung der Bestandserschöpfung, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur vorsichtigen Einführung exotischer Arten für die Aquakultur bei; dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass exotische Arten nur in bewirtschafteten/geschlossenen Räumen und nach Absprache mit allen betroffenen Nachbarländern eingeführt werden.

g) Sozioökonomische Maßnahmen und Maßnahmen zur Linderung der Armut

- i) Die Vertragsparteien tragen zur Förderung kleiner und mittlerer Fischerei-, Verarbeitungs- und Fischhandelsbetriebe bei, indem sie die Fähigkeit der OAG-Partnerstaaten zur Beteiligung am Handel mit der EG-Vertragspartei auf- und ausbauen.
- ii) Die Mitwirkung von Randgruppen in der Fischwirtschaft wird beispielsweise durch die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fischwirtschaft und insbesondere durch die Qualifizierung von in der Fischwirtschaft tätigen oder eine solche Tätigkeit anstrebenden Händlerinnen gefördert. Im Hinblick auf eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung werden auch andere benachteiligte Gruppen, die das Potenzial für eine Tätigkeit in der Fischwirtschaft mitbringen, in solche Prozesse eingebunden.

4. KAPITEL IV: WIRTSCHAFTS- UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel 36

Die EG-Vertragspartei und die OAG-Vertragspartei bekräftigen ihre Anerkennung der Entwicklungsbedürfnisse der OAG-Region und ihre Zusage, sicherzustellen, dass das WPA ein Entwicklungsinstrument ist, durch das die regionale Integration gefördert und gefestigt und die Integration der OAG in die Weltwirtschaft unterstützt wird. Die Vertragsparteien

kommen überein, zusammenzuarbeiten, um die mit dem WPA verbundenen Entwicklungsbedürfnisse zu definieren und in Angriff zu nehmen, damit ein nachhaltiges Wachstum gefördert und die regionale Integration gestärkt wird und der Strukturwandel und die Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden, so dass die Produktion, die Angebotskapazität und die Wertschöpfung der betroffenen Länder gesteigert werden können.

Die EG-Vertragspartei bestätigt, dass sie im Rahmen des Regionalen Richtprogramms des 10. EEF, im Rahmen der Handelshilfe („Aid for Trade“) und im Rahmen des EU-Haushalts zur Bereitstellung der Mittel beiträgt, die für die Entwicklung erforderlich sind.

5. KAPITEL V: FÜR KÜNFTIGE VERHANDLUNGEN VORGESEHENE BEREICHE

Artikel 37

Überprüfungsklausel

Auf der Grundlage des Cotonou-Abkommens und unter Berücksichtigung der Fortschritte in den Verhandlungen über einen umfassenden WPA-Text kommen die Vertragsparteien überein, die Verhandlungen in den folgenden Bereichen fortzuführen:

- a) Zoll und Handelserleichterungen,
- b) offene Fragen in den Bereichen Handel und Marktzugang einschließlich der Ursprungsregeln,
- c) technische Handelshemmnisse und SPS-Maßnahmen,
- d) Dienstleistungshandel,
- e) mit dem Handel verknüpfte Fragen, namentlich:
 - i) Wettbewerbspolitik,
 - ii) Investitionen und Entwicklung der Privatwirtschaft,
 - iii) Handel, Umwelt und nachhaltige Entwicklung,
 - iv) Rechte des geistigen Eigentums,
 - v) Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen,
- f) Landwirtschaft,
- g) ausführliche Streitbeilegungs- sowie institutionelle Regelungen,
- h) Wirtschafts- und Entwicklungszusammenarbeit und
- i) andere Bereiche, in denen die Vertragsparteien weitere Verhandlungen für erforderlich halten.

6. KAPITEL VI: STREITVERMEIDUNG UND -BEILEGUNG, INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. TITEL I: STREITVERMEIDUNG UND -BEILEGUNG

Artikel 38

Konsultationen

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.
2. Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen, in dem sie die strittige Maßnahme und die Bestimmungen des Abkommens aufführt, gegen die diese Maßnahme ihrer Auffassung nach verstößt.
3. Die Konsultationen finden im Rahmen des WPA-Rates statt und werden innerhalb von 40 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens aufgenommen. Die Konsultationen gelten 60 Tage nach dem Tag der Übermittlung des Konsultationsersuchens als abgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nicht vereinbaren, sie fortzusetzen. Alle während der Konsultationen offengelegten Informationen bleiben vertraulich.
4. Konsultationen in dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren betreffen, werden innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens aufgenommen und gelten 30 Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen.

Artikel 39

Streitbeilegung

1. Gelingt es nicht, die Streitigkeit innerhalb der in Artikel 38 genannten Frist von 60 Tagen im Rahmen der Konsultationen beizulegen, so kann jede Vertragspartei durch Notifizierung an die andere Vertragspartei und den WPA-Rat eine schiedsgerichtliche Beilegung beantragen. In dem Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens sind die strittige Maßnahme und die Bestimmungen des Abkommens aufzuführen, gegen die diese Maßnahme nach Auffassung der beschwerdeführenden Vertragspartei verstößt. Zu diesem Zweck benennt jede Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach dem Schiedsantrag einen Schiedsrichter. Geschieht dies nicht, kann jede Vertragspartei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, den zweiten Schiedsrichter zu benennen.
2. Die beiden Schiedsrichter benennen innerhalb von dreißig Tagen einen dritten Schiedsrichter. Geschieht dies nicht, kann jede Vertragspartei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, den dritten Schiedsrichter zu benennen.
3. Sofern die Schiedsrichter nichts anderes beschließen, wird das Verfahren der Freiwilligen Schiedsgerichtsordnung des Ständigen Schiedshofs für internationale

Organisationen und Staaten angewandt. Der Schiedsspruch ergeht innerhalb von drei Monaten mit Stimmenmehrheit.

4. Die Streitparteien sind verpflichtet, die für die Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

6.2. TITEL II: ALLGEMEINE AUSNAHMEN

Artikel 40

Allgemeine Ausnahmeklausel

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, ist dieses Abkommen nicht dahingehend auszulegen, dass es die EG-Vertragspartei, die OAG-Vertragspartei oder einen OAG-Partnerstaat hindert, Maßnahmen anzunehmen oder durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten,
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen,
- c) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen, einschließlich solcher
 - i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Handhabung der Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
 - ii) zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten,
 - iii) zur Gewährleistung der Sicherheit,
 - iv) zur Durchsetzung von Zollvorschriften oder
 - v) zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums,
- d) die die Einfuhr oder die Ausfuhr von Gold oder Silber betreffen,
- e) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind,
- f) die die Erhaltung der nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für die inländische Herstellung oder den inländischen Verbrauch von Waren, die inländische Erbringung oder Nutzung von Dienstleistungen oder auf inländische Investoren angewandt werden,

- g) die in Strafvollzugsanstalten hergestellte Waren betreffen,
- h) die nicht mit Artikel 18 über die Inländerbehandlung vereinbar sind, vorausgesetzt, das Ziel der unterschiedlichen Behandlung besteht darin, eine wirksame oder gerechte Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, Investoren oder Dienstleister der EG-Vertragspartei oder eines OAG-Partnerstaates zu gewährleisten, oder
- i) die für den Erwerb oder die Verteilung von Waren wesentlich sind, an denen ein allgemeiner oder örtlicher Mangel besteht; diese Maßnahmen müssen jedoch dem Grundsatz entsprechen, dass allen Vertragsparteien ein angemessener Anteil an der internationalen Versorgung mit solchen Waren zusteht; sind diese Maßnahmen mit den anderen Bestimmungen dieses Abkommens nicht vereinbar, so müssen sie aufgehoben werden, sobald die Gründe für ihre Einführung nicht mehr bestehen.

Artikel 41

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

1. Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es
 - a) die EG-Vertragspartei oder einen OAG-Partnerstaat verpflichtet, Informationen zu übermitteln, deren Weitergabe nach ihrer/seiner Auffassung ihren/seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde;
 - b) die EG-Vertragspartei oder einen OAG-Partnerstaat daran hindert, zum Schutz ihrer/seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen für notwendig erachtete Maßnahmen zu treffen
 - i) in Bezug auf spaltbare und fusionsfähige Stoffe oder die Stoffe, aus denen sie gewonnen werden,
 - ii) in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - iii) in Zusammenhang mit der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder dem Handel damit,
 - iv) in Bezug auf öffentliche Beschaffungen, die für die Zwecke der nationalen Sicherheit oder der nationalen Verteidigung unentbehrlich sind, oder
 - v) im Falle eines Krieges oder bei sonstigen ernststen Krisen in den internationalen Beziehungen; oder
 - c) die EG-Vertragspartei oder einen OAG-Partnerstaat daran hindert, Maßnahmen zur Erfüllung der von ihr/ihm übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu treffen.
2. Die Vertragsparteien unterrichten einander so ausführlich wie möglich über Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b und c und deren Beendigung.

Artikel 42

Steuern

1. Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Vereinbarungen sind nicht dahingehend auszulegen, dass sie die EG-Vertragspartei oder einen OAG-Partnerstaat daran hindern, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich, insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert ist, nicht in einer gleichartigen Situation befinden.
2. Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Vereinbarungen sind nicht dahingehend auszulegen, dass sie die Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger steuerrechtlicher Vereinbarungen oder des nationalen Steuerrechts verhindern, durch die Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung verhindert werden soll.
3. Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der EG-Vertragspartei oder eines OAG-Partnerstaates aus Steuerübereinkünften unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und den genannten Übereinkünften ist die betreffende Übereinkunft maßgebend.

6.3. TITEL III: INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 43

Verhältnis zwischen diesem Abkommen und dem umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, bis das umfassende WPA in Kraft tritt.

Artikel 44

Definition der Vertragsparteien und Erfüllung der Verpflichtungen

1. Vertragsschließende Parteien dieses Abkommens sind die Republik Burundi, die Republik Kenia, die Republik Ruanda, die Vereinigte Republik Tansania, die Republik Uganda, die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Gründung der Ostafrikanischen Gemeinschaft sind und in diesem Abkommen als „OAG-Vertragspartei“ bezeichnet werden, einerseits und die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergebenden Zuständigkeiten, in diesem Abkommen als „EG-Vertragspartei“ bezeichnet, andererseits.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, vereinbaren die OAG-Partnerstaaten, für die Zwecke dieses Abkommens gemeinsam zu handeln. Ist für die Wahrnehmung der Rechte oder die Erfüllung der Pflichten nach diesem Abkommen individuelles Handeln vorgesehen oder erforderlich, so wird auf die „OAG-Partnerstaaten“ Bezug genommen.

Artikel 45

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieses Abkommen bedarf der Unterzeichnung, Ratifizierung oder Genehmigung nach den jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen oder den jeweiligen internen Vorschriften und Verfahren der Vertragsparteien.
2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die letzte Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt worden ist.
3. Die Notifikationen sind dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und dem Generalsekretär der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu übersenden, die Verwahrer dieses Abkommens sind.
4. Die EG-Vertragspartei und die OAG-Partnerstaaten kommen überein, bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens die Bestimmungen dieses Abkommens, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, bereits anzuwenden („vorläufige Anwendung“). Dies kann entweder, wo möglich, durch vorläufige Anwendung oder durch Ratifizierung dieses Abkommens erfolgen.
5. Die vorläufige Anwendung wird den Verwahrern notifiziert. Das Abkommen wird zehn Tage nach Eingang der Notifikation der vorläufigen Anwendung durch die EG-Vertragspartei oder alle OAG-Partnerstaaten, je nachdem welcher der spätere Zeitpunkt ist, vorläufig angewandt.
6. Unbeschadet des Absatzes 4 können die EG-Vertragspartei und die OAG-Partnerstaaten, soweit machbar, einseitig Schritte zur Anwendung des Abkommens vor der vorläufigen Anwendung unternehmen.
7. Die EG-Vertragspartei oder die OAG-Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifizierung an die jeweils andere Vertragspartei kündigen.
8. Die Kündigung wird einen Monat nach der Notifizierung an die andere Vertragspartei wirksam.

Artikel 46

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, nach Maßgabe jenes Vertrags und andererseits für die Gebiete der OAG-Partnerstaaten.

Artikel 47

WPA-Rat

1. Die Vertragsparteien setzen einen WPA-Rat ein.
2. Der WPA-Rat ist zuständig für die Verwaltung aller unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten und die Durchführung aller in diesem Abkommen genannten Aufgaben.

3. Der WPA-Rat setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Jede Vertragspartei legt die Organisation ihrer Vertretung fest.

Artikel 48

Sonderausschuss für den Bereich Zoll

1. Die Vertragsparteien setzen einen Sonderausschuss für den Bereich Zoll ein, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt. Der Sonderausschuss tritt zu einem Termin und mit einer Tagesordnung zusammen, die von den Vertragsparteien im Voraus vereinbart werden. Der Vorsitz im Sonderausschuss wird von den Vertragsparteien abwechselnd wahrgenommen. Der Sonderausschuss untersteht dem mit Artikel 47 eingesetzten WPA-Rat.
2. Der Sonderausschuss hat unter anderem die Aufgabe,
 - a) die Durchführung und Verwaltung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu überwachen,
 - b) ein Konsultations- und Diskussionsforum für alle Fragen zu bieten, die den Zoll betreffen, einschließlich der Ursprungsregeln, der allgemeinen Zollverfahren, der Ermittlung des Zollwerts, der zolltariflichen Einreihung und der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich,
 - c) die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung, Anwendung und Durchsetzung von Ursprungsregeln und damit zusammenhängenden Zollverfahren, bei den allgemeinen Zollverfahren und bei der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich zu intensivieren,
 - d) nach Vereinbarung der Vertragsparteien sonstige Fragen zu behandeln.

Artikel 49

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

1. Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die EG-Vertragspartei, die OAG-Vertragspartei oder einen OAG-Partnerstaat daran hindert, für zweckmäßig erachtete Maßnahmen, einschließlich unter dieses Abkommen fallender handelsbezogener Maßnahmen, gemäß Artikel 11b, Artikel 96 und Artikel 97 des Cotonou-Abkommens nach Maßgabe der in diesen Artikeln festgelegten Verfahren zu treffen.
2. Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Entwicklungszusammenarbeit in Teil 3 Titel II des Cotonou-Abkommens sind im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Abkommens und den Bestimmungen des Teils 3 Titel II des Cotonou-Abkommens die Bestimmungen dieses Abkommens maßgebend.
3. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass dieses Abkommen sie oder die OAG-Partnerstaaten nicht verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren WTO-Verpflichtungen vereinbar ist.

Artikel 50

Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Ostafrikanischen Gemeinschaft

1. Der WPA-Rat wird über die Anträge von Drittstaaten auf Beitritt zur OAG unterrichtet. Während der Verhandlungen zwischen der OAG und dem Beitrittsland übermittelt die OAG-Vertragspartei der EG-Vertragspartei alle zweckdienlichen Informationen, und die EG-Vertragspartei teilt der OAG-Vertragspartei etwaige Bedenken mit, damit ihnen in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann. Die OAG notifiziert der Europäischen Gemeinschaft jeden Beitritt zur OAG.
2. Jeder neue OAG-Partnerstaat tritt aufgrund einer entsprechenden Klausel in der Beitrittsakte ab dem Tag seines Beitritts zur OAG diesem Abkommen bei. Ist der automatische Beitritt des OAG-Partnerstaates zu diesem Abkommen in der Akte über den Beitritt zur OAG nicht vorgesehen, so tritt der betreffende OAG-Partnerstaat durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Ostafrikanischen Gemeinschaft bei; dieser übermittelt der EG-Vertragspartei beglaubigte Abschriften.
3. Die Vertragsparteien überprüfen die Auswirkungen des Beitritts neuer OAG-Partnerstaaten auf dieses Abkommen. Der WPA-Rat kann die erforderlichen Übergangsmaßnahmen oder Änderungen beschließen.

Artikel 51

Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union

1. Der WPA-Rat wird über die Anträge von Drittstaaten auf Beitritt zur Europäischen Union (EU) unterrichtet. Während der Verhandlungen zwischen der EU und dem Beitrittsland übermittelt die EG-Vertragspartei den OAG-Partnerstaaten alle zweckdienlichen Informationen, und diese teilen der EG-Vertragspartei etwaige Bedenken mit, damit ihnen in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann. Die EG-Vertragspartei notifiziert den OAG-Partnerstaaten jeden Beitritt zur Europäischen Union.
2. Jeder neue Mitgliedstaat der EU tritt aufgrund einer entsprechenden Klausel in der Beitrittsakte ab dem Tag seines EU-Beitritts diesem Abkommen bei. Ist der automatische Beitritt des EU-Mitgliedstaates zu diesem Abkommen in der Akte über den Beitritt zur Europäischen Union nicht vorgesehen, so tritt der betreffende EU-Mitgliedstaat diesem Abkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bei; dieses übermittelt den OAG-Partnerstaaten beglaubigte Abschriften.
3. Die Vertragsparteien überprüfen die Auswirkungen des Beitritts neuer EU-Mitgliedstaaten auf dieses Abkommen. Der WPA-Rat kann die erforderlichen Übergangsmaßnahmen oder Änderungen beschließen.

Artikel 52

Gebiete der Europäischen Gemeinschaft in äußerster Randlage

1. Angesichts der geografischen Nähe zwischen den Gebieten der Europäischen Gemeinschaft in äußerster Randlage und der OAG und zwecks Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen diesen Gebieten und den OAG-Partnerstaaten bemühen sich die Vertragsparteien um die Erleichterung der Zusammenarbeit in allen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen sowie um die Erleichterung des Handels mit Waren und Dienstleistungen, die Förderung von Investitionen und die Unterstützung von Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und den OAG-Partnerstaaten.
2. Die in Absatz 1 aufgeführten Ziele werden, wo immer möglich, auch durch Förderung der gemeinsamen Teilnahme der OAG-Partnerstaaten und der Gebiete in äußerster Randlage an Rahmenprogrammen und spezifischen Programmen der Europäischen Gemeinschaft in unter dieses Abkommen fallenden Bereichen verfolgt.
3. Die EG-Vertragspartei bemüht sich um die Koordinierung der verschiedenen Finanzinstrumente der Kohäsions- und Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft zwecks Förderung der Zusammenarbeit zwischen den OAG-Partnerstaaten und den Gebieten der Europäischen Gemeinschaft in äußerster Randlage in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen.
4. Dieses Abkommen hindert die EG-Vertragspartei nicht daran, bestehende Maßnahmen zur Bewältigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Beschränkungen der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden.

Artikel 53

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und kisuahelischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 54

Anhänge

Die Anhänge und Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens und können vom WPA-Rat überprüft und geändert werden.

Anhang I EINFUHRZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DEN OAG-
PARTNERSTAATEN

Anhang II EINFUHRZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DER EG-
VERTRAGSPARTEI

Protokoll Nr. 1 ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT
URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“ UND ÜBER DIE METHODEN
DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Protokoll Nr. 2 ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

7. ANHANG I: EINFUHRZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DEN OAG-PARTNERSTAATEN

1. Unbeschadet der Bestimmungen unter Nummer 2, 4, 5, 6 und 7 werden die Einfuhrzölle der EG-Vertragspartei (im Folgenden „EG-Zölle“ genannt) auf alle Waren der Kapitel 1 bis 97, nicht jedoch 93, des Harmonisierten Systems mit Ursprung in einem OAG-Partnerstaat am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens vollständig beseitigt. Auf die Waren des Kapitels 93 wendet die EG-Vertragspartei weiterhin den Meistbegünstigungszoll an. Zur Information wird die Liste der EG-Zölle auf Waren mit Ursprung in den OAG-Partnerstaaten diesem Anhang beigefügt.
2. Die EG-Zölle auf Waren der Tarifposition 1006 mit Ursprung in den OAG-Partnerstaaten werden am 1. Januar 2010 beseitigt, mit Ausnahme der EG-Zölle auf Waren der Unterposition 1006 10 10, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt werden.
3. Die EG-Vertragspartei und die OAG-Partnerstaaten kommen überein, dass die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Cotonou-Abkommen (im Folgenden „Zuckerprotokoll“ genannt) bis zum 30. September 2009 gültig bleiben. Für die Zeit danach kommen die EG-Vertragspartei und die betroffenen OAG-Partnerstaaten überein, dass das Zuckerprotokoll zwischen ihnen keine Anwendung mehr findet. Für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 1 des Zuckerprotokolls dauert der Lieferzeitraum 2008/9 vom 1. Juli 2008 bis zum 30. September 2009. Der Garantiepreis für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2009 wird nach den Verhandlungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 festgesetzt.
4. Die EG-Zölle auf Waren der Tarifposition 1701 mit Ursprung in den OAG-Partnerstaaten werden am 1. Oktober 2009 beseitigt. Bis zur vollständigen Beseitigung der EG-Zölle wird für das Wirtschaftsjahr³ 2008/2009 auf Waren der Unterposition 1701 11 10, Weißzuckeräquivalent, mit Ursprung in den OAG-Partnerstaaten – zusätzlich zu den im Zuckerprotokoll vorgesehenen Mengen zum Zollsatz Null – ein Kontingent zum Zollsatz Null von 15 000 Tonnen eröffnet. Für die im Rahmen dieses zusätzlichen Kontingents eingeführten Waren wird keine Einfuhrgenehmigung gewährt, es sei denn, der Einführer verpflichtet sich, diese Waren zu einem Preis zu erwerben, der mindestens den im Zuckerprotokoll festgelegten Garantiepreisen für in die EG-Vertragspartei eingeführten Zucker entspricht.
5.
 - a) Die EG-Vertragspartei ist berechtigt, im Zeitraum 1. Oktober 2009 – 30. September 2015 den Meistbegünstigungszollsatz auf die Einfuhr von Waren der Tarifposition 1701 mit Ursprung in den OAG-Partnerstaaten anzuwenden, die die unten genannten Mengen, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, übersteigen und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine Störung des Zuckermarkts der EG-Vertragspartei verursachen:

³ Für die Zwecke der Nummern 4, 5, 6 und 7 bedeutet „Wirtschaftsjahr“ den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 30. September.

- i) 3,5 Millionen Tonnen solcher Waren mit Ursprung in den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), die das Cotonou-Abkommen unterzeichnet haben, pro Wirtschaftsjahr und
 - ii) 1,38 Millionen Tonnen solcher Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, die von den Vereinten Nationen nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gezählt werden, im Wirtschaftsjahr 2009/2010. Die Obergrenze von 1,38 Millionen Tonnen wird im Wirtschaftsjahr 2010/2011 auf 1,45 Millionen Tonnen und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren auf 1,6 Millionen Tonnen angehoben.
- b) Die Einfuhr von Waren der Tarifposition 1701 mit Ursprung in einem OAG-Partnerstaat, der von den Vereinten Nationen zu den am wenigsten entwickelten Ländern gezählt wird, bleibt von den Bestimmungen des Buchstaben a unberührt. Auf solche Einfuhren finden allerdings weiterhin die Bestimmungen des Artikels 21⁴ Anwendung.
 - c) Die Anwendung des Meistbegünstigungszolls endet mit dem Ende des Wirtschaftsjahres, in dem er eingeführt wurde.
 - d) Die gemäß dieser Nummer ergriffenen Maßnahmen werden unverzüglich dem WPA-Rat notifiziert und sind dort Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.
6. Ab dem 1. Oktober 2015 können für die Anwendung des Artikels 21 als Störungen auf den Märkten für Waren der Tarifposition 1701 Situationen betrachtet werden, in denen der durchschnittliche gemeinschaftliche Marktpreis für Weißzucker in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter 80 % des durchschnittlichen gemeinschaftlichen Marktpreises für Weißzucker im vorangegangenen Wirtschaftsjahr fällt.
7. Im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 30. September 2015 werden Waren der Tarifpositionen 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 10 90, 2106 90 59 und 2106 90 98 einem besonderen Überwachungsmechanismus unterzogen, um die Umgehung der Regelungen gemäß den Nummern 4 und 5 zu verhindern. Sollte während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ein kumulativer Anstieg der Einfuhrmenge solcher Waren mit Ursprung in den OAG-Partnerstaaten um mehr als 20 % gegenüber den durchschnittlichen jährlichen Einfuhren in den drei vorangegangenen Zwölfmonatszeiträumen erfolgen, analysiert die EG-Vertragspartei das Handelsgefüge, die wirtschaftliche Begründetheit und den Zuckergehalt der betreffenden Einfuhren; falls sie zu dem Schluss gelangt, dass solche Einfuhren der Umgehung der Regelungen nach den Nummern 4 und 5 dienen, kann sie die Anwendung der Präferenzregelung aussetzen und den spezifischen Meistbegünstigungszoll gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft auf die Einfuhr von Waren der Tarifpositionen 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 10 90, 2106 90 59 und 2106 90 98 mit Ursprung in den OAG-

⁴ Zu diesem Zweck und abweichend von Artikel 21 können einzelne Staaten, die von den Vereinten Nationen zu den am wenigsten entwickelten Ländern gezählt werden, Gegenstand von Schutzmaßnahmen sein.

Partnerstaaten anwenden. Für das Vorgehen nach dieser Nummer gilt Nummer 5 Buchstaben b, c und d sinngemäß.

8. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2012 wird für Einfuhren von Waren des Codes 1701 der Kombinierten Nomenklatur keine präferenzielle Einfuhrgenehmigung gewährt, es sei denn der Einführer verpflichtet sich, diese Waren zu einem Preis zu erwerben, der mindestens 90 % des für das betreffende Wirtschaftsjahr durch die EG-Vertragspartei festgelegten Referenzpreises beträgt.
9. Die Nummern 1, 3, und 4 gelten nicht für Waren der Tarifpositionen 1701 und 0803 0019 mit Ursprung in den OAG-Partnerstaaten, die in den zollrechtlich freien Verkehr in den französischen Überseedepartements übergeführt werden. Diese Bestimmung gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren. Dieser Zeitraum wird um einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren verlängert, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

8. ANHANG II: EINFUHRZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DER EG-VERTRAGSPARTEI

1. Die Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, werden für die in Anhang II a aufgeführten Waren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.
2. Die Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, werden für die in Anhang II b aufgeführten Waren nach folgendem Zeitplan schrittweise beseitigt:
 - Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
 - acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 70 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
 - neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
 - zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
 - elf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
 - zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
 - dreizehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
 - vierzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 10 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
 - fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.
3. Die Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, werden für die in Anhang II c aufgeführten Waren nach folgendem Zeitplan schrittweise beseitigt:
 - Zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 95 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
 - dreizehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

- vierzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 85 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- sechzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 70 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- siebzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 65 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- achtzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- neunzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 55 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- zwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- einundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- zweiundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- dreiundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- vierundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 10 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- fünfundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

**9. PROTOKOLL NR. 1: ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS
„ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER
„URSPRUNGSERZEUGNISSE“ UND ÜBER DIE METHODEN DER
ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN**

Protokoll Nr. 1 ist in einem separaten Dokument zu finden.

10. PROTOKOLL NR. 2 ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Waren“ sind alle Waren, die unter das Harmonisierte System fallen, unabhängig vom Geltungsbereich dieses Abkommens.
- b) „Zollrecht“ ist die Gesamtheit der im Gebiet der Vertragsparteien beziehungsweise der OAG-Partnerstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen.
- c) „ersuchende Behörde“ ist eine von den Vertragsparteien beziehungsweise den OAG-Partnerstaaten zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt.
- d) „ersuchte Behörde“ ist eine von den Vertragsparteien beziehungsweise den OAG-Partnerstaaten zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird.
- e) „personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person betreffen.
- f) „Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht“ ist die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.
2. Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien beziehungsweise der OAG-Partnerstaaten, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt. Sie umfasst auch nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörden die Übermittlung dieser Erkenntnisse vorher genehmigt haben.
3. Die Amtshilfe in Verfahren zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

1. Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, bei denen es sich um Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht handelt oder handeln könnte.
2. Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,
 - a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei beziehungsweise der OAG-Partnerstaaten ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens,
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei beziehungsweise der OAG-Partnerstaaten eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
3. Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von
 - a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren,
 - b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
 - c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen, und
 - d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

Artikel 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere indem sie Erkenntnisse weitergeben über

- a) Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder ihres Erachtens darstellen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten,
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden,
- c) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind,
- d) natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren, und
- e) Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder werden könnten.

Artikel 5

Zustellung und Bekanntgabe

1. Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften:
 - a) die Zustellung aller Schriftstücke, die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde,
 - b) die Bekanntgabe aller Entscheidungen, die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.
2. Das Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

1. Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen. Die Ersuchen können auch elektronisch übermittelt werden.
2. Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) ersuchende Behörde,
 - b) Maßnahme, um die ersucht wird,

- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
 - d) betroffene Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtserhebliche Angaben,
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten, und
 - f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.
3. Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigelegten Unterlagen.
4. Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

Artikel 7

Erledigung der Amtshilfeersuchen

1. Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei beziehungsweise der OAG-Partnerstaaten handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Dies gilt auch für eine andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.
2. Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.
3. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei beziehungsweise der OAG-Partnerstaaten können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen:
- a) in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt,
 - b) bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

1. Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.
2. Auf Antrag können die Informationen nach Absatz 1 in elektronischer Form vorgelegt werden.
3. Originalunterlagen werden nur auf Ersuchen übermittelt, wenn beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die Originalunterlagen werden so bald wie möglich zurückgegeben.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

1. Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei beziehungsweise der betroffenen OAG-Partnerstaaten durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll:
 - a) die Souveränität eines OAG-Staates oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte oder
 - b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2 oder
 - c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.
2. Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.
3. Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.
4. In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 10

Informationsaustausch und Datenschutz

1. Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Vertragsparteien beziehungsweise der OAG-Partnerstaaten vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie

unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Behörden der Europäischen Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften.

2. Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten angemessen und mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall getan hätte. Zu diesem Zweck übermitteln die Vertragsparteien einander Informationen über ihre anwendbaren Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften.
3. Die Verwendung der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die zuständige Behörde, die die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.
4. Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

Artikel 11

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte erscheinen muss und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

Artikel 12

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls anfallenden Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 13

Durchführung

1. Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden der OAG-Partnerstaaten einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung.
2. Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen.

Artikel 14

Änderungen

Die Vertragsparteien können den zuständigen Stellen Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden müssen.

Artikel 15

Schlussbestimmungen

1. Dieses Protokoll steht der Anwendung von Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen den Vertragsparteien geschlossen worden sind oder geschlossen werden nicht entgegen, sondern ergänzt sie; auch schließt es eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.
2. Dieses Protokoll lässt die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt.
3. Dieses Protokoll lässt die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft über den Austausch von nach diesem Protokoll erlangten Auskünften, die für die Europäische Gemeinschaft von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unberührt.
4. Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und einem OAG-Partnerstaat geschlossen worden sind oder geschlossen werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind.
5. Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um die Angelegenheit im Rahmen des Sonderausschusses für den Bereich Zoll zu klären.